

desregierung mit Genugtuung. Das ist kein schlechtes Zeichen für den oft sehr kritisch gewürdigten Zustand unserer politischen Kultur und unserer Rechtskultur und auch kein schlechtes Zeichen für die Leistungsfähigkeit der Verfahren, die die Väter des Grundgesetzes für die Sichtbarmachung und Austragung solcher Konflikte im Grundgesetz verankert haben.

Auf diesem Hintergrund zieht die Bundesregierung aus der jetzt zu Ende gehenden mündlichen Verhandlung folgendes Resümee:

1. Zu prüfen sind ausschließlich die angefochtenen Vorschriften des Mitbestimmungsgesetzes 1976. Die Beschwerdeführer sind vernünftigerweise auf die weiterreichenden Ansinnen in ihren vorbereitenden Schriftsätzen nicht mehr zurückgekommen.

2. Maßstab für diese Prüfung sind allein die konkreten Grundrechte und Verfassungsprinzipien des Grundgesetzes, nicht aber eine diese Normen überwölbende Wirtschaftsverfassung. Der Versuch, eine solche Sonderverfassung zu konstruieren, ist gescheitert. Soweit verschiedene Grundrechte verschiedener Träger — z. B. das Eigentum der Anteilseigner und das Recht der Arbeitnehmer auf freie Persönlichkeitsentfaltung — oder das gleiche Grundrecht verschiedener Träger — z. B. das Recht der freien Berufsausübung der Arbeitnehmer, der Eigentümer-Unternehmer und der angestellten Unternehmer — miteinander in Wettbewerb treten, ist die Spannung im Sinne einer optimalen Konkordanz aufzulösen. Dies hat das Mitbestimmungsgesetz getan.

3. Der Beurteilung sind die zu prüfenden Vorschriften in ihrer voraussehbaren Wirkung zugrunde zu legen. Die dafür notwendige Prognose ist zunächst und vor allem vom Gesetzgeber zu verantworten. Wer seine Prognose an die Stelle der Prognose des Gesetzgebers setzen will, muß den Beweis führen, daß diese Prognose

**Dr. Hans Jochen Vogel\***,  
Bundesminister der Justiz

Herr Präsident, Hohes Gericht!

Eine allgemeine Vorbemerkung: Diesem Verfahren liegt ein Interessenkonflikt von erheblichen Ausmaßen zugrunde. Daß er in so sublimierter und sachlicher Form ausgetragen werden konnte, wie wir das in den letzten Tagen erlebt haben, erfüllt die Bun-

---

\* Es handelt sich bei diesem Text um die in Karlsruhe verteilten „Stichworte für eine abschließende Äußerung“.

- offensichtlich fehlsam oder
- eindeutig widerlegbar ist oder
- der Wertordnung des Grundgesetzes widerspricht.

Dies mag anders sein, wenn es sich um die Auswirkung von Gesetzen auf Höchstwerte, etwa auf das Leben, handelt. Hier kann in bezug auf das einzelne Leben auch von Irreversibilität gesprochen werden. Die Unternehmensverfassung - das ist der Irrtum von Osenbühl - kann nicht mit dem Höchstwert des Lebens gleichgesetzt werden. Ihre Änderung ist auch weder tatsächlich noch rechtlich irreversibel.

An die Widerlegung der gesetzgeberischen Prognosen sind also die schon genannten hohen Anforderungen zu stellen. Diesen Anforderungen haben die Darlegungen der Beschwerdeführer nicht Genüge getan. Sie haben insbesondere nicht dargetan, warum all die düsteren Entwicklungen, die sie voraussagen, nämlich

- die Lähmung der Entscheidungsfähigkeit der Unternehmen,
- die Verdrängung, ja Knebelung der Anteilseigner durch die Arbeitnehmer,
- die Zerstörung der Tarifautonomie und
- schließlich sogar die Zerrüttung der Wirtschaft

in dem Bereich, in dem die entsprechenden Regeln bereits seit über einem Vierteljahrhundert gelten, samt und sonders nicht eingetreten sind. Allgemeine Redewendungen wie, die Stahlindustrie lebe unter einer Käseglocke, bestätigen dies mehr als daß sie es widerlegen. Das gleiche gilt von dem von einem Vertreter der Beschwerdeführer gestern geäußerten und aus dem Munde von Anteilseignern eher überraschenden Tadel, in der Stahlindustrie werde zu wenig gestreikt und im Bereich des Volkswagenwerkes erscheine die Gewerkschaft mehr als eine wirtschaftsfriedliche Vereinigung. Der sich schon bei der Inanspruchnahme des Grundrechts der Koalitionsfreiheit aufdrängende Eindruck,

die Anteilseigner hätten die Absicht, in ihrer Argumentation einen vollständigen Seitenwechsel zu vollziehen, hat hier eine verblüffende Bestätigung gefunden.

Auch für die 458 Unternehmen, die jetzt in die Mitbestimmung einbezogen worden sind, ist nichts vorgetragen worden, was die Prophezeiung der Beschwerdeführer rechtfertigt. Die Führungsentscheidungen werden wie eh und je getroffen, die Anteilseigner haben sich dort, wo sie es wollten, mit Stimmenmehrheit oder mit der Zweitstimme des Aufsichtsratsvorsitzenden durchgesetzt, alle Aufsichtsratsvorsitzenden sind Repräsentanten der Anteilseigner, der Vorsitzende eines durchaus kampffreudigen Arbeitgeberverbandes ist Arbeitsdirektor, in der Stahlindustrie wird ein Arbeitskampf ausgetragen, die Kurse der in Rede stehenden Unternehmen steigen, die Investitionsneigung des ausländischen Kapitals ist unverändert. Alles, was Herr Kollege Ehrenberg hierzu, vor allem aber zum Wachstum der Auslandsinvestitionen, dem Ausbleiben jeglicher Kapitalflucht, dem Zustrom ausländischen Kapitals und der Entwicklung der Aktienkurse dem Gericht am ersten Verhandlungstag vorgetragen hat, ist unwiderlegt, ja sogar unwidersprochen geblieben.

Im Grunde stützen die Beschwerdeführer ihre Vorhersage auch nicht so sehr auf Fakten, sondern auf eine Prämisse. Nämlich auf die Prämisse, daß Arbeitnehmer am Schicksal und an der Entwicklung ihres Unternehmens weniger interessiert oder zur Erkenntnis dieses Interesses und zu vernünftigen Kompromissen weniger befähigt seien als die Anteilseigner. Die Bundesregierung hält diese Prämisse für lebensfremd, ja im Hinblick auf die Betroffenen für kränkend.

4. Von den Einzelgrundrechten ist das des Eigentums nicht verletzt.

- Das Eigentum der Gesellschaften selbst ist überhaupt nicht tangiert.
- Das Eigentum der Anteilseigner ist ein gesellschaftsrechtlich vermitteltes. Es bezieht sich auf Anlagen und Einrichtungen, die nur

mit Hilfe von abhängiger Arbeit genutzt werden. Die soziale Bindung dieses Eigentums reicht deshalb weiter als etwa die des persönlichen Gebrauchseigentums. Wenn das Gesetz den Arbeitnehmern eine stärkere Teilhabe an den Entscheidungen über die Nutzung eines solchen Eigentums einräumt, so dient dies der Verwirklichung des in den Artikeln 2 Abs. 1 und 12 Abs. 1 GG geschützten Selbstverwirklichungsinteresses des Arbeitnehmers in seinem Beruf, der Sicherung des angesammelten Sozialkapitals sowie dem sozialen Ausgleich und liegt schon deshalb im Rahmen der sozialen Bindung.

Die Beschwerdeführer haben diesen Zusammenhang sogar selbst zu erkennen gegeben. Denn der Einigungs„zwang“, von dem sie immer wieder sprechen, geht doch nicht von der Zahl der Arbeitnehmervertreter im Aufsichtsrat, sondern von dem gestiegenen Gewicht des Faktors Arbeit, d. h. des personellen Elements des Unternehmens, aus. Erwogen wird doch gerade von der verantwortungsbewußten Unternehmensleitung nicht die mehr oder weniger knappe Abstimmungsmarge im Aufsichtsrat, sondern die Rücksichtnahme auf das soziale Klima im Unternehmen und in der gesamten Branche, also die Rücksichtnahme auf Menschen. Übrigens: Die Einschränkungen, die sich daraus für die Anteilseigner ergeben, bleiben weit hinter denen zurück, denen sie in einer Konzerntochter gegenüber der herrschenden Gesellschaft unterliegen. Warum wohl greifen die Beschwerdeführer diese Regelung nicht an?

5. Auch Art 9 Abs. 3 GG ist nicht verletzt. Die gegenteilige Rechtsmeinung gründet sich wiederum auf zwei Prämissen, die der Prüfung nicht standhalten.

1. Prämisse: Arbeitgeber im Sinne der Tarifautonomie seien die Anteilseigner, *nicht* die Unternehmen.

2. Prämisse: Anteilseigner seien zwar selbstverständlich in der Lage, im Widerstreit zwischen dem Unternehmensinteresse und ihren Interessen an höheren Dividenden eine vernünftige Entscheidung zu treffen. Arbeit-

nehmer seien aber zu einer entsprechend vernünftigen Abwägung zwischen dem Unternehmensinteresse und ihrem Interesse an höheren Löhnen ebenso selbstverständlich außerstande. Darum sei der Einfluß der Anteilseigner auf die Auswahl der Unternehmensleitung legitim, der der Arbeitnehmer aber suspekt.

Und: Warum wird eigentlich das Risiko der Arbeitnehmer, für die der Arbeitsplatz und damit ein für ihre Existenz wesentliches Umfeld auf dem Spiel steht, von den Beschwerdeführern a limine geringer gewertet als das auf bestimmte Vermögenswerte begrenzte Risiko der Anteilseigner?

Außerdem noch einmal zur Frage der Doppelrollen und des Rollenkonflikts: Mitbestimmung und Tarifautonomie stehen seit über einem halben Jahrhundert nebeneinander. Beide können nur durch Menschen verwirklicht werden. Bei beiden werden — und dies auch schon seit über fünfzig Jahren — Arbeitnehmerinteressen zum Teil auch durch die gleichen Personen vertreten. Niemand hat das bisher als verfassungswidrig bezeichnet. Es ist nicht einzusehen, warum es jetzt verfassungswidrig sein soll. Der Gesetzgeber hat das Problem als einfachrechtliches erwogen. Er sah jedoch keine Notwendigkeit, die Möglichkeit des Rollenkonflikts nunmehr um den Preis der Schaffung von Nebenorganen zu beseitigen, die die gesamte Verantwortung des Vorstandes und des Aufsichtsrates beeinträchtigen würden. Verfassungsrechtlich geboten war eine solche Lösung schon gar nicht.

6. Vom Gericht ist in diesem Zusammenhang gefragt worden, ob das Sichtbarwerden eines solchen Rollenkonflikts nicht Irritation hervorrufen könne. Auch wurde gefragt, ob diese Irritation und der Widerspruch beider beteiligter gesellschaftlicher Gruppen gegen einzelne Bestimmungen des Gesetzes nicht dessen Anwendung und Einwurzelung erschweren.

Ich möchte beides verneinen. Das Sichtbarwerden des Rollenkonflikts wird eher eine Versachlichung der Konfliktlösung zur

Folge haben und übertriebener Polarisierung entgegenwirken. Und aus dem Widerspruch der Betroffenen gegen ein verfassungsmäßiges Gesetz wird man verfassungsrechtlich relevante Folgerungen — wenn überhaupt — nur in äußerst extremen Fällen ableiten können. Ein solcher Extremfall liegt keineswegs vor. Wie ist denn die konkrete Reaktion der beteiligten Gruppen? Beide kritisieren das Gesetz — das ist nicht ungewöhnlich, beide halten es wechselseitig für zu weitgehend oder ungenügend, beide wollen es geändert haben, das ist - fast möchte ich sagen - üblich.

Eine Seite, die der Beschwerdeführer, bezweifelt überdies die Verfassungsmäßigkeit. Auch dieses Schicksal teilt das Gesetz mit vielen anderen, und zwar auch mit der großen Zahl jener Gesetze, bei der sich die Zweifel später als ganz unbegründet erwiesen haben. Viel wichtiger aber: Beide Seiten befolgen das Gesetz, wenden es an und versuchen, es so weit wie nur möglich zu ihren Gunsten zu interpretieren. Das ist - jedenfalls im zweiten Jahr nach dem Inkrafttreten eines Gesetzes dieser Tragweite — ein recht normaler Befund. Außerdem darf ich ganz allgemein in Erinnerung rufen, was der Herr Präsident erst vor zwei Wochen in einem Vortrag in London wie folgt dokumentiert hat: Das Bundesverfassungsgericht fällt seine Urteile nicht auf Grund der politischen Kategorien „gut und schlecht“ oder „praktikabel und inpraktikabel“, sondern in Übereinstimmung mit seinen Aufgaben, allein auf Grund verfassungsrechtlicher Kriterien.

7. Zieht man aus all dem eine Summe, so ergibt sich: Natürlich verändert das angefochtene Gesetz die Verteilung von Befugnissen und Einflüssen innerhalb der Großunternehmen. Der Anteil der bislang Schwächeren, nämlich der Arbeitnehmer, wird gestärkt, der Anteil der bisher Stärkeren, nämlich der Anteilseigner, wird vermindert. Es wäre abwegig, dies zu leugnen oder zu bagatellisieren. Es ist vielmehr gerade dieses das erklärte Ziel des Gesetzes.

Die Motive für diese gesellschaftspolitische Entscheidung liegen auf der Hand: Ka-

pital und Arbeit, die Verfügungsbefugnis über Sachen und Forderungen einerseits und das Selbstverwirklichungsrecht von Menschen andererseits, sollen zu einem neuen, einem besseren Ausgleich gebracht werden, um so den sozialen Frieden und die soziale Stabilität in unserem Lande, um die uns viele Völker beneiden und zu der die beiden großen gesellschaftlichen Gruppen Wesentliches, ja Entscheidendes beigetragen haben, noch weiter zu festigen.

Das von unserem Volke gewählte Parlament hat diesen Ausgleich mit überwältigender Mehrheit vorgenommen und damit einer seiner vornehmsten Aufgaben Genüge getan, nämlich der, unsere Gesellschaftsordnung im Rahmen unserer Verfassung zu gestalten und fortzuentwickeln. Dies nämlich gebietet das Prinzip des sozialen Rechtsstaates. Es wäre ein grobes Mißverständnis, wenn man glauben wollte, daß der soziale Rechtsstaat den Status quo garantiere.

Daß diejenigen, deren Anteil an Einfluß und Befugnissen auf Grund dieser Entscheidung annimmt, dem Widerstand leisten und entschieden entgentreten, ist verständlich. Das war in unserer Staats- und Sozialgeschichte nie anders, das war so

- bei den Stein-Hardenbergschen Reformen,
- beim Übergang zur konstitutionellen Monarchie,
- beim Übergang zur parlamentarischen Demokratie,
- bei der Überwindung des Dreiklassenwahlrechts und
- bei der Bildung der Fabrik- und Arbeiterausschüsse des 19. Jahrhunderts, bei der Einrichtung der Betriebsräte und dann auch bei der Erweiterung ihrer Befugnisse.

Es war auch immer so, daß die Betroffenen die Minderung ihres Einflusses mit der Zerstörung der Funktionsfähigkeit des Staates oder der jeweiligen Institution gleichsetzen und zu diesem Zweck mehr oder weniger apokalyptische Zukunftsbilder entwarfen.

Statt vieler Beispiele erinnere ich daran, daß sich eine starke Gruppe der durch das Dreiklassenwahlrecht Begünstigten noch im Herbst 1918 seiner Beseitigung widersetzte. Im preußischen Herrenhaus sah ihr Sprecher sogar noch am 24. Oktober 1918 — also vor nicht mehr als 60 Jahren — im gleichen Wahlrecht die schwerste Gefahr für den Staat. Wörtlich sagte er: „Nur eine starke monarchische Gewalt vermag zu führen und bietet die Gewähr, daß alle Schichten des Volks sich des gleichen Schutzes und der gleichen staatlichen Fürsorge erfreuen. Majoritätsherrschaft ist ihrer Natur nach Klassenherrschaft.“

Und an anderer Stelle seiner Prognose prophezeite er das Ende der Kommunen und der staatlichen Verwaltung. Die Städte und

Gemeinden würden bei Verwirklichung des gleichen Wahlrechts der Radikalisierung anheimfallen, und das Beamtentum werde seiner besten Überlieferungen und seiner bewährten Eigenart beraubt, wenn es in Abhängigkeit von wechselnden parlamentarischen Mehrheiten gerate.

Damit kein Mißverständnis entsteht: Das tertium comparationis, das gemeinsame Dritte in meinem Vergleich, liegt nicht in dem personellen Aspekt. Es liegt in der Funktion düsterer Zukunftsschilderungen.

Die Geschichte hat in all diesen Fällen ihr Urteil längst gesprochen.

Im vorliegenden Fall erwartet unser Volk Ihr Urteil. Die Bundesregierung erwartet es mit Zuversicht.